



Informationsdienst der niedersächsischen Initiativen gegen die Berufsverbote

Herausgeber: Niedersächsische Landesinitiative gegen die Berufsverbote, für die Verteidigung der demokratischen Rechte,
Heinz Jürgen Furian, Sonnenweg 7, 3000 Hannover 1

Gedächtnisprotokoll

des

Lehrers Matthias WIETZER

und des

Rechtsanwalts Detlef FRICKE

von dem

BERUFSVERBOTSPROZESS

vor dem Verwaltungsgericht in Braunschweig

(7. Kammer) am 22. November 1983

(Aktenzeichen: 7 VG A 168/81)

Beteiligte:

- Frau Richterin Hartermann und vier weitere Richter
- Herr Hackenberg und Herr Bittner,
Vertreter des Landes Niedersachsen
(Bezirksregierung Braunschweig)
- Matthias Wietzer, Hannover
- Rechtsanwalt Detlef Fricke, Hannover
- ca. 30 Zuhörer und Pressevertreter

Vor dem Gericht wurde von der "Braunschweiger Bürgerinitiative gegen die Berufsverbote" eine Schilderdemonstration durchgeführt. Die Besucher der Gerichtsverhandlung mußten eine Durchsichtung ihrer Taschen über sich ergehen lassen.

Die Verhandlung dauerte von 09.20 bis 10.45 Uhr.

Die Richter betreten um 09.20 Uhr den Raum.
Die Anwesenheit des Klägers, seines Rechtsbeistandes und der
Beklagten, Vertreter des Landes Niedersachsen, wird festgestellt.

Rechtsanwalt Fricke kritisiert die am Eingang erfolgte Durchsuchung
der Taschen der Besucher. Er betont die Überzogenheit dieser Maß-
nahme, die auch darin deutlich wird, daß nichts gefunden wurde.

Weiterhin weist Rechtsanwalt Fricke darauf hin, daß seiner Meinung
nach die angesetzte Prozeßdauer mit 45 Minuten zu gering sei.
Worauf Richterin Hartermann erwidert, daß das dann ihr Pech wäre.
(Eine Stellungnahme zur Taschenkontrolle erfolgte nicht.)

Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Richterin Hartermann fragt die Vertreter der Bezirksregierung ob
ihre Annahme richtig sei, daß sie beantragen, die Klage abzuweisen.
Durch Kopfnicken wird dies bestätigt.

Rechtsanwalt Fricke wird von der Richterin gefragt, ob er das Wort
wünscht. RA Fricke erwidert, daß sein Mandant eine Erklärung ab-
geben will.

Matthias WIETZER:

Ich möchte einige Ausführungen machen. Das Verfahren hat politische und persönliche
Dimensionen. Auf beide Seiten möchte ich eingehen und bitte Sie um Verständnis,
daß meine Ausführungen etwas umfangreicher sind.

"Es kann sittlich geboten sein, eine Information durch Folter zu erzwingen".
Diese Aussage widerspricht zutiefst dem humanistischen Anliegen des Grundgesetzes.
Sie stammt vom niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht, der
Mitglied einer Partei ist, die sich christlich und demokratisch nennt.
Herr Albrecht ist dafür verantwortlich, daß ich seit mehr als 5 Jahren meinen
Beruf nicht ausüben darf.

Ich bin in dieser Zeit nicht gefoltert worden, wie man es mit Andersdenkenden in
der Zeit von 1933 bis 1945 tat. Ich bin auch nicht ins Zuchthaus oder Gefängnis
geworfen worden, wie es die CDU-Regierung in den fünfziger Jahren mit Gegnern der
Wiederaufrüstung und Mitgliedern der Friedensbewegung praktizierte.

Man hat mir "nur" meine demokratischen Rechte genommen. Ich soll das passive Wahl-
recht nicht mehr ausüben dürfen. Man hat mich behördlicherseits "nur" als "Links-
extremisten" und "Verfassungsfeind" bezeichnet. Man hat mich "nur" auf der
Straße "angepöbelt" und mit "Faschisten" gleichgesetzt. Man hat mir "nur" meinen
Beruf genommen und mich von geringer Arbeitslosenhilfe leben lassen.

Man hat mir "nur" gesagt, daß ich doch nach "drüben" gehen soll, weil für mich
kein Platz hier wäre. Man hat mir also "nur" die Grund- und Menschenrechte ein-
geschränkt, aber gefoltert hat man mich nicht.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist Grundlage meines Verfassungsver-
ständnisses. Ich bin jederzeit bereit, für deren Erhaltung aktiv einzutreten und
habe das auch stets getan. So wird es auch in Zukunft sein.

Dieses ist nicht als Lippenbekenntnis zu werten, nicht kühl, nicht innerlich
distanziert und nicht nur verbal.

Ich meine, daß ich das auch durch meine berufliche Tätigkeit bewiesen habe.
Schließlich habe ich bereits zwei Jahre im Schuldienst gearbeitet, davon einein-
halb Jahre als Beamter auf Widerruf. Ich bin also kein Verfassungsfeind.

Im Gegenteil: Dem niedersächsischen Justizminister Schwind habe ich sogar ein
Grundgesetz zur Verfügung gestellt. Herr Schwind hat sich dafür bei mir bedankt.
Die Feinde unserer Verfassung sind woanders zu suchen!

Ich möchte im folgenden auf eine Erklärung von fünf ehemaligen Mitgliedern des
Parlamentarischen Rates eingehen, die sie 1982 abgegeben haben.

Die Mitverfasser des Grundgesetzes, Hannsheinz Bauer, Dr. Georg Diederichs,

ehem. Niedersächsischer Ministerpräsident, Prof.Dr. Fritz Eberhard, Karl Kuhn und Dr. Elisabeth Selbert, zugleich sämtlich Mitglieder der SPD, erklärten: "Wir ehemaligen Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die wir am 23. Mai 1949 das von uns erarbeitete Grundgesetz unterzeichnet haben, sehen in der Berufsverbotspraxis (ich möchte gegenüber dem Gericht betonen, daß sie von Berufsverboten sprechen, M.W.), wie sie durch den sogenannten Radikalenerlaß vom 28.01.1972 ausgelöst wurde - auch nach den inzwischen erfolgten Korrekturen - eine Gefahr für die von uns gewollte freiheitlich-demokratische Grundordnung. Wir sehen diese Gefahr nicht nur in dem vom Grundgesetz unseres Erachtens nicht gedeckten Ausschluß einzelner Personen vom öffentlichen Dienst, sondern mindestens ebenso sehr in der allgemeinen Verunsicherung, insbesondere der Jugend, durch die inzwischen entwickelte Verfassungsschutzpraxis."

Sie äußern sich weiterhin dazu, daß sie bewußt die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Organisation dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten haben. Und fahren fort:

"Wir halten jedes Unterlaufen der Alleinzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts - auch ein Unterlaufen durch Verwendung des Begriffes 'verfassungsfeindlich' für unzulässig, gerade im Interesse der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung..."

Ihre Ausführungen enden wie folgt:

"Wir bitten Bundesregierung und Länderregierungen, dem Grundgesetz, insbesondere den Artikeln 3, 18, 21 und 33 voll zur Geltung zu verhelfen."

Der Artikel 3.3 unseres Grundgesetzes besagt:

"Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden."

Artikel 33.3 des Grundgesetzes besagt:

"Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen."

Diese Grundgesetzartikel besitzen auch heute noch volle Gültigkeit.

Gegenwärtig werden in Niedersachsen Disziplinarverfahren gegen Lehrer und Hochschullehrer betrieben, die 1981 bei der Kommunalwahl für die DKP kandidiert haben. Falls es nicht in den Akten sein sollte, auch ich habe 1981 für die DKP kandidiert. Ich bitte diese Tatsache zu den verwertbaren "Erkenntnissen" hinzuzunehmen.

Bei diesen Wahlen wurde meine Partei in zahlreiche Kommunalparlamente gewählt, so z.B. in Göttingen, Nordhorn, Emden, Oldenburg und Hannover. Aufgrund des erreichten Stimmenergebnisses bin ich übrigens Nachrücker für den DKP-Ratsherrn Michael Plath für den Rat der Landeshauptstadt Hannover.

Zwei der Kommunalwahlkandidaten wurden inzwischen aus dem öffentlichen Dienst geworfen. Dies sind der Lehrer Ulrich Lepa, als Beamter auf Probe, und der verbeamtete Lehrer Karl-Otto Eckartsberg aus Garbsen.

Der Beschluß, den Lehrer Ulrich Lepa, der Vater von zwei Kindern ist, der seine Lehrerexamen mit den Noten "sehr gut" und "gut" bestanden hat, den der Vorsitzende seiner Klassenelternschaft als "hervorragenden Pädagogen" beschreibt, wurde von diesem Gericht - von der 7. Kammer - gefällt.

Ulrich Lepa ist jetzt arbeitslos.

In Vorbereitung auf die heutige Gerichtsverhandlung habe ich mich mit dem Beschluß dieser Kammer vertrautgemacht, in dem es heißt:

"Hinsichtlich der Befähigung und der fachlichen Leistung des Antragstellers bestehen keine Bedenken, wohl aber hinsichtlich seiner charakterlichen Eignung."

Ich kenne den Kollegen Lepa persönlich und schätze ihn sehr. Charaktermängel konnte ich bei ihm nicht feststellen. Ich halte es schlichtweg für eine menschliche

Überheblichkeit, ihn derart zu charakterisieren. Und muß mir die Frage stellen: Werde ich auch hier und heute abgelehnt, weil ich charakterlich nicht geeignet sein soll?

An anderer Stelle heißt es in dem Beschluß dieser Kammer:

"...eines positiven Beweises, daß der Probebeamte die politische Treuepflicht nicht erfüllt, bedarf es nicht."

Warum eigentlich nicht?

Weiterhin sagen Sie:

"Für ein Mehrparteiensystem und Chancengleichheit aller politischen Parteien ist im Programm der DKP kein Platz."

Ich weiß nicht, wo Sie das gelesen haben, jedenfalls nicht im Programm der DKP. Eine solche Aussage gibt es im Programm der DKP nicht, im Gegenteil.

Weiterhin bezeichnen Sie die DKP als "verfassungsfeindliche Organisation".

Ich habe eingangs bereits die Aussage der fünf ehemaligen Mitglieder des Parlamentarischen Rates zitiert. Sie halten eine derartige Charakterisierung für unzulässig und nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das ist auch meine Meinung.

Es soll hier heute in dieser Verhandlung nicht um die DKP gehen. Trotzdem halte ich es für sehr interessant, die Aussage der DKP zur Kenntnis zu nehmen.

Ich zitiere aus dem Programm der DKP:

"Die DKP wirkt auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie bekennt sich zu seinen demokratischen Prinzipien. Sie verteidigt es entschieden gegen alle Anschläge der Reaktion".

Auch historisch gesehen halte ich es für sehr beachtenswert, daß Kommunisten nach dem Kriege das Grundgesetz mit ausgearbeitet haben und in Niedersachsen - z.B. als Minister oder Landrat - dem Grundgesetz Geltung verschafft haben.

Vor einiger Zeit wurde in Bottrop der neue Oberbürgermeister vom Ältesten des Stadtparlaments auf das Grundgesetz verpflichtet. Der Älteste des Stadtparlaments in Bottrop ist Kommunist.

In Frankreich übrigens ist der zuständige Minister für den öffentlichen Dienst Mitglied der FKP.

Soll auch er Verfassungsfeind sein, weil er Kommunist ist?

Ich halte es für einen Widerspruch, daß in Frankreich Kommunisten Ministerämter bekleiden dürfen, während sie hier nicht mal Lehrer, Post- oder Bahnbeamte sein sollen.

Diese Kammer meint festgestellt zu haben, daß der Kollege Ulrich Lepa die Eingangsvoraussetzungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht erfüllt.

Das ist eine knallharte Berufsverbotspolitik.

Ich habe einen Schrecken bekommen, als ich den Beschluß dieses Gerichts gelesen habe und habe die Befürchtung, daß auch in meinem Fall oberflächlich und ohne Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten geurteilt werden wird.

Diese Befürchtung teilen auch viele meiner Gewerkschaftskollegen.

So schreibt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Hannover-Stadt, in einer Presseerklärung vom 14.11.1983:

"Es sei im übrigen ein Skandal, daß vom Berufsverbot Betroffene so lange auf ihr Verfahren vor dem Verwaltungsgericht warten müßten, um dann zu erleben, wie mechanistisch und ohne großes Interesse diese Prozesse abgewickelt würden. Oft ergebe sich der Eindruck, das Urteil stehe vorab schon fest."

Der Prozeß gegen Karl-Otto Eckartsberg hat unser Vertrauen in die Verwaltungsgerichtsbarkeit schwer erschüttert. Wir werden dennoch nicht nachlassen, auf die Unabhängigkeit der Gerichte zu hoffen. Wir fordern die Einstellung von Matthias Wietzer und aller anderen Verfolgten, wie das Grundgesetz es eigentlich gebietet!"

In Niedersachsen wird gegenwärtig eine flächendeckende Berufsverbotspraxis durch die CDU-Landesregierung betrieben. Wer Wahlkandidaten angreift, greift meiner

Meinung nach den politischen Willensbildungsprozeß des Volkes an. Es handelt sich also um einen Angriff auf die parlamentarische Demokratie.

Skandalös ist die Entlassung des Gesamtschullehrers Karl-Otto Eckartsberg aus Garbsen. Er ist Beamter auf Lebenszeit und Personalratsvorsitzender seiner Schule. Eltern, Schüler und Kollegen treten engagiert für sein Verbleiben an der Schule ein und haben diese Forderung durch vielfältige Aktionen, durch Mahnwachen, Schulstreik, Demonstrationen und Petitionen an den Landtag öffentlich gemacht.

Skandalös ist die Tatsache, daß Karl-Otto Eckartsberg mit sofortiger Wirkung vom Dienst suspendiert wurde, obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Skandalös ist auch der Umstand, daß das Gericht, die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Hannover, durch den Kammervorsitzenden, den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Otto Groschupf, die DKP als "verfassungswidrig" bezeichnete.

In einem Rundfunkinterview hatte vor einiger Zeit der Oberlandesgerichtspräsident aus Celle, Dr. Harald Franzki, die gleiche Amtsanmaßung begangen. Bei Herrn Franzki handelt es sich übrigens um einen ehemaligen Schüler der NS-Eliteschule Napola. Derartige Äußerungen halte ich allerhöchstens bei einem Studenten des 1. Jura- semesters für verständlich. Bei diesen Herren erinnern diese Äußerungen jedoch an schwärzeste Zeiten deutscher Justiz.

Die Stadtteilzeitung "Lindener Kurier" aus Hannover, die sich am 15.11.1983 in einem Artikel mit den Berufsverboten beschäftigt, schreibt:

"Wird es Wietzer wie z.B. Karl-Otto Eckartsberg aus Garbsen ergehen, in dessen Verhandlung sich ein Verwaltungsgericht Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichtes zusprach?"

Gegenwärtig spricht die CDU von einer "geistig-moralischen Wende".
Wie sieht diese Wende à la CDU aus?

Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" schreibt am 25.10.1983:

"Die Industriegewerkschaft Druck und Papier steht nach Meinung der CDU außerhalb der Verfassung. Der niedersächsische CDU-Generalsekretär Bobzien begründete diese Auffassung in einer Erklärung mit den Ergebnissen des Nürnberger Kongresses dieser Gewerkschaft."

Richterin Hartermann:

Es geht in diesem Verfahren darum, Ihre Stellung zur Verfassung festzustellen und nicht darum, wie Äußerungen anderer zu beurteilen sind.

Rechtsanwalt Fricke:

Wenn die Kammer die Erklärung abgeben kann, daß sie sich von politischen Äußerungen der niedersächsischen CDU-Landesregierung nicht beeinflussen läßt, dann kann der Kläger sicherlich auch darauf verzichten, solche Äußerungen zu bewerten. Eine solche Stellungnahme der Kammer vermisse ich.

Matthias Wietzer:

Der CDU-Generalsekretär Geißler bezeichnete die SPD als '5. Kolonne Moskaus'. Beide Äußerungen halte ich für eine üble Diffamierungen des politischen Gegners.

Dies findet seine Fortsetzung in der Berufsverbotepolitik. Berufsverbote richten sich nicht nur gegen Kommunisten, sondern auch Sozialdemokraten, Mitglieder der DFG-VK, Liberale, Grüne und Gewerkschaftskollegen sind davon betroffen.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Führung von schwarzen Listen in den Betrieben und an die gegenwärtigen Angriffe auf die Friedensbewegung.

Kürzlich wurden die beiden GEW-Vorsitzenden von Westberlin, Rainer-Maria Fahlbusch und Sybille Volkholz, wegen gewerkschaftlichen Engagements für den Frieden von der CDU-Senatorin Laurin mit Disziplinarmaßnahmen bedroht.

Lehrern, die sich an der Friedenswoche beteiligt haben, wird von der CDU unterstellt, gegenüber den Schülern mit "faschistischen Argumenten und Methoden" gearbeitet zu haben.

Betriebsräte wurden z.B. von der Hapag-Lloyd gekündigt, weil sie sich gegen die Stationierung von neuen US-Mittelstreckenraketen in unserem Land eingesetzt haben. Und dem Journalisten Franz Alt wurde ein Moderationsverbot erteilt.

Für die Stationierung der US-Mittelstreckenraketen und für weitere reaktionäre Maßnahmen braucht die CDU das entsprechende politische Klima. In diesem Zusammenhang sind auch die Berufsverbote zu sehen.

Ich möchte nun einige Anmerkungen zu meiner Person und zu den Umständen meines Berufsverbotes machen.

Von Beruf bin ich Grund- und Hauptschullehrer und habe in Göttingen die Fächer Sport, Sozialkunde und Geographie studiert. Das 1. Lehrerexamen habe ich mit der Note "gut" bestanden. Anschließend arbeitete ich 6 Monate als Angestellter Lehrer an der Grund- und Hauptschule in Cadenberge und absolvierte dann den Vorbereitungsdienst im Lehrerausbildungsseminar Cuxhaven mit der Note "gut". Ein Jahr lang war ich Klassenlehrer einer 7. Klasse.

Der Elternrat dieser Klasse bescheinigte mir, daß ich "zur vollsten Zufriedenheit der Schüler und des Elternrates" dort gearbeitet habe.

Auch der Schulelternrat führte aus, daß nichts Nachteiliges über mich bekannt sei. Der Schulelternratsvorsitzende, Herr Jantzen, der übrigens Mitglied der CDU ist, schreibt:

"Ihre Unterrichtsgestaltung in der 7. Klasse war nach Kenntnis des Schulelternrates politisch neutral, und weder Schüler noch Eltern hatten durch ihr Verhalten Veranlassung, an ihrer Verfassungstreue zu zweifeln."

Stellvertretende Schulelternratsvorsitzende war zu dieser Zeit Frau von der Wense, die ebenfalls Mitglied der CDU ist.

Ich unterrichtete ihren Sohn Ernst-August von der Wense in der Arbeitsgemeinschaft Wasserverschmutzung/Umweltschutz.

In dem Verfahren, das gegen mich angestrengt wird, gibt es nun folgende Merkwürdigkeit: Als Vertreter der Bezirksregierung Braunschweig trat ein Herr von der Wense auf, der sich als Berufsverbotsspezialist profilierte.

Mir erscheinen die Familienmitglieder glaubwürdiger, die mich aus der unmittelbaren schulischen Tätigkeit her kennen, als der Vertreter der Bezirksregierung Braunschweig. Herr von der Wense hätte sich doch besser bei seiner Verwandten und bei deren Sohn Ernst-August informieren sollen, statt vom Schreibtisch aus schablonenhaft zu urteilen.

Mein Schulleiter, Herr Wellm, bezeichnete mich in einem Schreiben als "einsatzfreudig". Nachteiliges über meine Person könne er nicht aussagen, auch nicht über parteipolitische Äußerungen im Unterricht.

Meine Lehrerkollegen wählten mich in dieser Zeit zum Kreisvorsitzenden des Ausschusses junger Lehrer und Erzieher (AjLE), Land Hadeln.

In dieser Funktion war ich zugleich Mitglied des Kreisvorstandes der GEW Land Hadeln.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes wurde ich am 01.05.78 aufgrund der Bildungspolitik des Landes Niedersachsen gegen den Willen der Schüler, Eltern und Kollegen arbeitslos.

Auf Initiative des Schulelternrates wurde eine Unterschriftensammlung an den Herrn Kultusminister gestartet, in der über 1.000 Unterzeichner mein Verbleiben an der Schule durch ihre Unterschrift forderten.

Unter diesen Unterzeichnern befand sich auch der Bürgermeister der Samtgemeinde, Herr Föge, der ebenfalls Mitglied der CDU ist.

Welche "Vorwürfe" werden mir nun gemacht?

Mir werden mehrere Kandidaturen für den Marxistischen Studentenbund Spartakus (MSB) sowie eine Kandidatur für die DKP bei der Kommunalwahl 1976 in Göttingen vorgeworfen.

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz besagt folgendes:

"Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um das Mandat sowie der Annahme und Ausübung des Mandats sind unzulässig."

Gilt das Niedersächsische Abgeordnetengesetz eigentlich noch in Niedersachsen?
Wenn ja, dann kann man mich ja arbeiten lassen.

In dem Schreiben der "Geschäftsstelle der Anhörkommission beim Niedersächsischen Minister des Innern" vom 06.10.1978 heißt es weiter:

"...Sie waren Teilnehmer an Versammlungen der DKP-Ortsgruppe Cuxhaven - in Cuxhaven, Blohm-Str. 5 - am 14.07.1977, am 12.08.1977, am 05.09.1977, am 30.09.1977, am 11.11.1977 (Zeugenerklärung). "

Dieses Bespitzelungsergebnis ist meiner Meinung nach einer Demokratie unwürdig. Ein Polizeistaat jedoch könnte sicherlich stolz auf derartige "Erkenntnisse" sein. Die Mehrzahl der angegebenen Daten stimmen meiner Erinnerung nach nicht. Ein Termin stimmt allerdings mit Sicherheit: es handelt sich um den 30.09.1977. Zu diesem Zeitpunkt nahm ich an einer Dichterlesung mit dem Schriftsteller Peter Schütt aus Hamburg teil.

Weiterhin werfen mir die Landesbehörden vor, daß ich in einem Wahlkampf DKP-Plakate an einer "genehmigten Werbefläche" angebracht habe. Auch dafür soll es "Zeugen" geben. Zu der Lächerlichkeit eines solchen Vorwurfs möchte ich mich hier nicht weiter äußern.

Mir wird weiterhin die Verteilung eines DKP-Flugblattes vorgeworfen, mit dem Titel: "Frank Behrens muß Lehrer bleiben".

Wer also gegen Berufsverbote auftritt, wird anschließend mit Berufsverbot bestraft.

Desweiteren soll ich 1978 in Stade an einer "Druckschriftenverteilungsaktion der DKP" teilgenommen haben. Verteilt wurde das Flugblatt "Filbinger mußte gehen. Der Skandal besteht fort". Vom Ex-Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und ehemaligen NS-Marinerichter Filbinger stammt der Ausspruch: "Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein."

Diese Äußerung spricht - so meine ich - für sich selbst.

Weiterhin heißt es in einem Schreiben des Niedersächsischen Innenministeriums an den Niedersächsischen Kultusminister vom 23.01.1980:

"Herr Wietzer hat 1979 an einigen Zusammenkünften bzw. Demonstrationen der 'Stader Bürgerinitiative gegen Berufsverbote' teilgenommen."

Kurzum, die Wahrnehmung weiterer demokratischer Grundrechte wird mir hier vorgeworfen.

Bei den "Erkenntnissen" kann man sich wirklich fragen, wo wir hier in der Bundesrepublik eigentlich leben. In meinen Personalunterlagen bei der Bezirksregierung Braunschweig befindet sich eine fotokopierte Kandidatenliste der Zentralratswahlen an der PH Göttingen aus dem Jahre 1973. Diese Kandidatenliste ist mit handschriftlichen Bemerkungen des "Verfassungsschutzes" versehen. Sehen so freie Wahlen aus?

Am 25.10.1978 fand im Innenministerium in Hannover die sogenannte Anhörung statt. Anhörung ist ein sehr schönfärberisches Wort für eine derartige Inquisition. Mein damaliger Rechtsanwalt Heinz Reichwaldt, Sozialdemokrat und Staatssekretär a.D., machte der Öffentlichkeit diese Sitzung durch ein Gedächtnisprotokoll bekannt. Das "Stader Tageblatt" veröffentlichte dieses Protokoll und ein Leser äußerte anschließend in einem Leserbrief die Meinung, daß er sich "ins tiefste Mittelalter zurückversetzt fühlte".

Die sogenannte Anhörung dauerte drei Stunden. Selbst von einer Einzelfallprüfung, wie sie behördlicherseits vorgeschrieben ist, kann überhaupt keine Rede sein. Mein schulisches Verhalten interessierte die Kommission überhaupt nicht. Wenn ein Gremium sich von einer Person ein Urteil bilden soll, so meine ich, ist

es selbstverständlich, daß Gutachten und Stellungnahmen von Ausbildern, Schulleiter, Schulrat, Professoren etc. berücksichtigt werden. Die Anhörkommission tat das nicht; ich habe diese Gutachten dort überreicht.

Hätte ich das nicht getan, so hätte die Kommission meine schulische Tätigkeit vollständig ignoriert. Ich bin der Meinung, daß mir hieraus kein Nachteil erwachsen darf.

In keiner Frage der Anhörkommission ging es um meine Stellung zum Grundgesetz. Ich habe im Innenministerium unterstrichen, daß ich positiv zum Grundgesetz stehe. Die Herren dort waren jedoch lediglich an einem Gesinnungsverhör interessiert.

Auf Seite 5 der Niederschrift der Sitzung der sogenannten Anhörkommission heißt es: "Aus der Tatsache der Kandidaturen leitet niemand positive oder negative Schlüsse ab..."

Das ist dort schwarz auf weiß festgehalten.

Ich habe den Eindruck, daß die Behörden hier mit zwei Zungen sprechen.

Wenn meine Kandidaturen nach Ansicht der Behörde weder positiv noch negativ sind, dann bitteschön kann man mich doch endlich arbeiten lassen.

Aufschlußreich erscheint mir auch folgende Szene aus dem Gedächtnisprotokoll:

"Zum Schluß bittet Rechtsanwalt Reichwaldt die Anhörkommission bei ihrer zu fällenden Entscheidung zu bedenken, daß sich der Lehrer Matthias Wietzer zum Grundgesetz bekenne und daß die Eltern seiner ehemaligen Schüler seine schulische Arbeit sehr positiv beurteilen und keinen Zweifel an seiner Treue zur Verfassung bekunden.

Darauf erwidert Ministerialrat Dellmans:

"Wo kommen wir denn hin, wenn die Eltern das entscheiden."

Diese Äußerung des Herrn Dellmans, der jetzt interessanterweise Amtsgerichtspräsident in Hannover ist, stellt m.E. eine grobe Mißachtung des Elternwillens und eine Verletzung demokratischer Prinzipien dar.

Ich habe den Eindruck, daß sämtliche Zeugenaussagen, Gutachten und Stellungnahmen vollkommen ignoriert wurden und hoffe, daß das in diesem Verfahren anders sein wird.

Die Ablehnungsbegründung der Bezirksregierung Braunschweig vom 19.01.1979 enthält eine Reihe von Formfehlern.

Trotz entsprechender Vorschrift wurde mir die Niederschrift der Anhörung nicht zugestellt. Erst nach schriftlicher Anmahnung von mir erhielt ich das Papier am 26.02.1979.

In der Ablehnungsbegründung ist die Rede davon, daß ich aus "Rechtsgründen" abgelehnt worden sei. Eine "eingehende Überprüfung" soll angeblich stattgefunden haben und mein "gesamtes Verhalten" soll nach Meinung der Regierung berücksichtigt worden sein.

Ich möchte an dieser Stelle festhalten, daß eine eingehende Überprüfung nicht stattfand und das gesamte Verhalten nicht berücksichtigt wurde.

Zeugen wurden - wie ich vorhin bereits ausführte - nicht gehört, Gutachten wurden nicht angefordert.

Als Ablehnungsbegründung werden von der Bezirksregierung Braunschweig insgesamt 10 Punkte benannt.

Der 1. Punkt der Begründung der Ablehnung hat folgenden Wortlaut:

"Sie studierten von Oktober 1972 bis Juni 1976 an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, Abteilung Göttingen, und bestanden im Juni 1976 die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit der Gesamtnote "gut". Von August 1976 bis Januar 1977 waren Sie als BAT-Zweidrittel-Lehrer an der Hauptschule in Cadenberge tätig. Im Februar 1977 wurden Sie als Lehreranwärter in den Vorbereitungsdienst übernommen und bestanden im Februar 1978 die zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit der Gesamtnote "gut" (2,4)."

Ich halte es schon für bezeichnend, daß dies der 1. Punkt meiner Ablehnungsbegründung ist.

Vertreter der Bezirksregierung:

Das ist aber der Sachverhalt.

Außerdem heißt es in der Niederschrift der Anhörkommission:

"Aus der Tatsache der Kandidaturen leitet niemand positive oder negative Schlüsse ab, sie dienen als Anknüpfungspunkt für das Gespräch über das Verfassungsverständnis des Bewerbers".

Matthias Wietzer:

Überschrieben ist das Ganze aber mit "Begründung".

Ich betone: weder positive noch negative Schlüsse...

Richterin Hartermann:

Herr Wietzer, der Ablehnungsbescheid wird nie verlesen. Er befindet sich in unseren Unterlagen.

Matthias Wietzer:

Es ist nicht meine Absicht, den Ablehnungsbescheid zu verlesen. Ich habe diese Passage nur vorgelesen, um ein Beispiel zu geben.

In Punkt 2 der Ablehnungsbegründung wird von "Verdachtsgründen" gesprochen, die gegen mich vorliegen sollen. Solche "Verdachtsgründe" sind nach Meinung der Regierung meine Kandidaturen für den MSB-Spartakus und die Kandidatur für die DKP 1976 in Göttingen.

Ich habe vorhin bereits ausgeführt, daß es in der Niederschrift der Anhörkommission hieß, daß Kandidaturen weder positiv noch negativ seien.

Trotzdem spricht man hier von "Verdachtsgründen".

Weiterhin soll ich Teilnehmer an Versammlungen der DKP gewesen sein, ich soll DKP-Plakate plakatiert haben und soll Unterzeichner eines Einladungsschreibens sein. Wobei die Bezirksregierung anschließend in Punkt 3 der Ablehnungsbegründung sagt: "...so daß es nicht darauf ankommt, ob die erwähnten bestrittenen Einzel-tatsachen zutreffen oder nicht."

Sehr betroffen macht mich die Tatsache, daß meine schriftliche Stellungnahme - die ich der Anhörkommission übergab - ein Grund für meine Nichteinstellung sein soll. In dieser schriftlichen Stellungnahme habe ich mich zum Grundgesetz und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekannt.

Ist das nun schon ein Grund, um mit Berufsverbot verfolgt zu werden?

Ich möchte mir ersparen, auf sämtliche Punkte der Ablehnungsbegründung einzugehen. Die Ablehnungsbegründung entspricht in weiten Teilen der Ablehnungsbegründung anderer Bewerber, selbst in Aussagen, die zur Person getroffen werden.

Die Regierung täte sicherlich besser daran, ein Formblatt zu entwerfen, in dem dann nur noch der jeweilige Name des Bewerbers eingesetzt werden kann.

An anderer Stelle wird die Anhörung als ein "Gespräch zwischen Bewerber und seinem künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber" bezeichnet, welches "beide Seiten zur Offenheit" verpflichtet.

Die Bezeichnung "Gespräch" für dieses Inquisitionsverfahren könnte m.E. von einem Satiriker stammen.

Auch die "Offenheit" war sehr einseitig: Meine Fragen wurden nicht beantwortet.

An anderer Stelle ist von der "Verwertung der Unterlagen des Verfassungsschutzes" die Rede. Es wird die Behauptung aufgestellt, daß es sich "zum größten Teil um allgemein zugängliche Druckerzeugnisse" handele.

Auch diese Aussage stimmt nicht. Es handelte sich nämlich genau sechsmal um öffentliche Druckerzeugnisse und siebenmal um Bespitzelung.

Zum Schluß wird die Behauptung aufgestellt, daß die vorliegenden Stellungnahmen von Eltern, Rektor und Ausbildern "lediglich pauschale Ausführungen" enthalten und "zum Teil auch erkennbar aus ganz anderen Motiven heraus abgegeben worden seien".

Ich halte dies für eine grobe Unterstellung. Im übrigen entspricht auch diese Passage wörtlich den Ablehnungsbescheiden anderer Lehrerkollegen.

Wie schlampig in der Bezirksregierung Braunschweig gearbeitet wurde, drückt sich auch dadurch aus, daß die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung fehlt.

Zusammenfassend möchte ich sagen: In der Anhörung habe ich meine positive Einstellung zum Grundgesetz mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht. Hierauf wurde jedoch nicht mit einem Wort in der Ablehnungsbegründung eingegangen.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes soll das "gesamte Verhalten" des Bewerbers berücksichtigt werden. Dieses ist nicht geschehen. Die "Einzelfallprüfung" fand nicht statt. Die geforderte "Vielzahl der Elemente" wurde in dem Verfahren an keiner Stelle beachtet.

Damit diese Versäumnisse endlich nachgeholt werden, bitte ich folgende Zeugen zu vernehmen:

- Hartmut Wellm

- Rektor der Hauptschule mit Orientierungsstufe und Realschulzug Cadenberge

Herr Wellm ist in der Lage, mein dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu beurteilen.

- Hansjürgen Jantzen

- Schulleiternratsvorsitzender der Hauptschule mit Orientierungsstufe und Realschulzug Cadenberge

Der Sohn von Herrn Jantzen war einer meiner Schüler im Sozialkundeunterricht.

- Jörg Miehe

Herr Miehe war als wissenschaftlicher Assistent für das Fach Sozialkunde einer meiner Ausbilder an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, Abteilung Göttingen. Bei ihm habe ich das Examen abgelegt, unter seiner Anleitung habe ich mehrere Schulpraktika absolviert. Er kennt mich aus meiner unterrichtlichen Tätigkeit.

Falls dies nicht genügen sollte, so bitte ich meinen Fachlehrer und den Seminarleiter für das Fach Sozialkunde aus der zweiten Ausbildungsphase als Zeugen zu vernehmen.

- Pastor Ulrich Schweingel

Herr Schweingel ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai, Hannover-Limmer.

In dieser Kirchengemeinde habe ich im Juli und August 1983 im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Grundschulkindern im Schul- und Freizeitbereich betreut.

- Swidbert Gerken

Herr Gerken ist Kreisvorsitzender der GEW Hannover-Stadt.

Er ist in der Lage, Aussagen über mich aus der gewerkschaftlichen Arbeit des AjLE, aus meiner Delegiertentätigkeit für die GEW und aus persönlichem Bereich zu machen.

- Angreth Ahrend

Frau Ahrend ist Lehrerin und Mitglied des Ausschusses zur Koordinierung der Aktivitäten gegen Berufsverbote in der GEW Niedersachsen.

Sie kennt mich aus der gewerkschaftlichen Arbeit und aus der Arbeit der Niedersächsischen Landesinitiative gegen Berufsverbote.

- Amtsrichter Ulrich Vultejus

Herr Vultejus ist Mitglied der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV. Wegen seines Engagements für die Demokratie wurde er mit dem Fritz-Baur-Preis

der Humanistischen Union ausgezeichnet.

Herr Vultejus war einer von 702 Personen, die in einer Anzeige der GEW meine Anstellung als Lehrer forderten.

Dafür wurde er mit einem Verweis gemäßregelt.

Vor Beginn dieses Prozesses erhielt ich von Herrn Vultejus einen Brief, den ich diesem Gericht - zumindest in Auszügen - nicht vorenthalten möchte:

"Sehr geehrter Herr Wietzer,

mit tiefem Bedauern habe ich davon Kenntnis genommen, daß Sie noch immer nicht in den Schuldienst eingestellt worden sind und dies trotz guter Noten und nur weil Sie einer politischen Partei angehören, ja, daß man Ihnen sogar die Kandidatur bei öffentlichen Wahlen vorwirft. Sie teilen dies Schicksal zwar mit vielen Kollegen, insbesondere dem Kollegen Eckartsberg.

So ist Ihr Schicksal zwar leichter zu tragen, die Sache selbst wiegt dadurch aber nur umso schwerer!

Allerdings gab es Augenblicke in unserer Geschichte, in denen man bei der Einstellung von Beamten und Richtern mit Sorgfalt auf die Verfassungstreue hätte achten müssen und erwiesene Verfassungsfeinde, ja Angehörige terroristischer Vereinigungen, vom öffentlichen Dienst hätte fernhalten müssen.

Ich meine die Zeit nach 1945, in der massenweise ehemalige Angehörige der NSDAP, der SA und SS wieder in den Staatsdienst eingestellt worden sind."

Richterin Hartermann:

Der Inhalt dieses Briefes interessiert hier nicht, da er von Herrn Vultejus an Sie persönlich gerichtet wurde.

Rechtsanwalt Fricke:

Frau Vorsitzende, die Anhörkommission kennt Herrn Wietzer nicht, diese Kammer kennt ihn auch nicht. Hier schreibt nun jemand, der Herrn Wietzer kennt. Zumindest heute sollten Sie damit anfangen, Herrn Wietzer kennenzulernen, indem Sie diesen Brief zur Kenntnis nehmen.

Matthias Wietzer:

Herr Vultejus nennt in seinem Brief mehrere Namen von belasteten Richtern.

So z.B.: "Dr. Dreher, der als Staatsanwalt am Sondergericht in Innsbruck zahlreiche Todesurteile auch bei geringfügigen Straftaten durchgesetzt hat, der nach dem Kriege ebenfalls Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium wurde, dessen Kommentare auf dem Tisch jedes Strafrichters stehen und der das jetzt geltende Wehrstrafrecht geschaffen hat."

Weiter heißt es in dem Brief:

"Sie wissen, daß man auch Richter, die an dem ersten Berufsverbotsurteil des Bundesverwaltungsgerichtes mitgewirkt haben, in diese Liste einreihen muß."

Ja, das weiß ich. Herr Dr. Edmund de Chapeaurouge hat 1939 in Hamburg einen jüdischen Bürger wegen "Rassenschande" als "minderwertigen Menschen" zu Zuchthaus verurteilt.

Der Richter am Bundesverwaltungsgericht Rudolf Weber-Lortsch war als stellvertretender Polizeipräsident in Kattowitz für seine brutale Behandlung gegenüber Polen bekannt. Zu einem späteren Zeitpunkt war er am Abtransport von mindestens 700 Juden nach Auschwitz beteiligt.

An dem "Radikalenbeschuß" des Bundesverfassungsgerichtes war übrigens Dr. Willi Geiger als Berichterstatter beteiligt. Herr Geiger setzte sich bereits im NS-Staat für Berufsverbote gegen Juden, Marxisten und andere "Schädlinge an Volk und Staat" ein.

Richterin Hartermann:

Dies gehört nicht zur Sache.

Rechtsanwalt Fricke:

Frau Vorsitzende, der politische Hintergrund z.B. eines solchen Richters, wie Herr de Chapeaurouge ist in sofern interessant, als dieser an einem der ersten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts gegen die Einstellung von DKP-Mitgliedern in den öffentlichen Dienst beteiligt war und ein solches Urteil vermutlich Grundlage Ihrer Entscheidung sein wird.

Matthias Wietzer:

Ich bin gleich fertig. Der Brief von Herrn Vultejus endet folgendermaßen:

"Ich trete sehr nachdrücklich dafür ein, daß wirkliche Verfassungsfeinde ein Berufsverbot erhalten. Wir können und wollen keine Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst dulden! Aber Berufsverbote auf Verdacht nur wegen der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei darf es nicht geben. Wenn man das entscheidende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes genau liest, ist dies auch dessen Auffassung. Die Praxis sieht indessen leider anders aus. Wir sollten gemeinsam nicht vergessen: Die Freiheit, auch die politische Freiheit, ist unteilbar!
Mit freundlichen Grüßen
Ulrich Vultejus"

In Vorbereitung dieses Prozesses ist mir eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Dr. Helmut Kramer, Richter am Oberlandesgericht in Braunschweig, bekanntgeworden. Er schreibt zutreffend:

"Zahlreiche, über jeden Verdacht eines Sympathisantentums mit der DKP erhabene Rechtswissenschaftler, haben ein Fortwirken von autoritär-nationalsozialistischen Denkfiguren in der Rechtsprechung insbesondere zu Berufsverboten festgestellt."

An anderer Stelle schreibt Herr Dr. Kramer:

"Sollte die Disziplinarkammer (beim Prozeß gegen Karl-Otto Eckartsberg, M.W.) dem Antrag der Bezirksregierung folgen, so müßte sich die Kammer in der Urteilsbegründung wohl zu dem schwierigen Unterfangen anschicken, dem Beamten klar zu machen, warum sich das alles reimen soll: Beamten und Richtern, die ihre Willfähigkeit gegenüber einem totalitären System bereits durch Taten - oftmals durch Rechtsbeugung in Tateinheit mit Mord (zahlreiche Richter des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte wurden wieder eingestellt), oder durch systematische juristische Vorbereitung der Judenvernichtung (Fälle des Dr. Hans Globke oder des ehem. Braunschweiger Regierungspräsidenten Dr. Friedrich A. Knost) - eindeutig unter Beweis gestellt hatten, hielt man in grenzenloser Nachsicht für hohe und höchste Ämter geeignet. Auf der anderen Seite wird unbescholtenen Bewerbern die mangelnde Gewähr unter Anlegung ebenso formaler wie rigider Maßstäbe unbesehen unterstellt, einzig und allein weil sie durch Mitgliedschaft in und durch Kandidatur für eine nicht zum staatstragenden Spektrum zählende Partei eine nicht genehme Gesinnung zum Ausdruck gebracht haben."

"Hätte er (lediglich?) im zweiten Weltkrieg an schlimmsten Unrechtsurteilen, an sonstiger Rechtsbeugung oder an Massenmorden gegenüber Juden oder Anstaltsinsassen mitgewirkt, wäre er geeignet!"

Diese Aussagen der beiden Richter machen betroffen. Sie verdeutlichen auch, wie eine bestimmte Rechtsprechung in unserem Land möglich wurde. Sie stehen heute vor der Frage, ob Sie diese unrühmliche Tradition fortsetzen, oder ob Sie im Sinne der Erklärung der fünf Mitverfasser des Grundgesetzes entscheiden.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß das Arbeitsgericht Braunschweig bereits zweimal das Land Niedersachsen verurteilt hat, mich als angestellten Lehrer einzustellen. Nach Meinung des Arbeitsgerichts Braunschweig hat das Land Niedersachsen "einseitig" und "fehlerhaft" gehandelt. Ich schließe mich dieser Meinung an.

Tausende von Bürgern und Organisationen fordern meine Einstellung als Lehrer. Das fängt im Nebenhaus - beim DGB Braunschweig - an und setzt sich fort über die SPD, den Stadtschülerrat, den Stadtjugendring und die Braunschweiger Studentenausschüsse.

Insgesamt 702 Personen - darunter mehrere Europaparlamentarier - unter ihnen die Vizepräsidentin des Europaparlaments und Bundestagsabgeordnete, forderten 1980 in einer halbseitigen Zeitungsanzeige an das Landesarbeitsgericht in Braunschweig: "Wir bitten das Landesarbeitsgericht, dem Grundgesetz Geltung zu verschaffen und den bewährten Lehrer Matthias Wietzer zu seinem Recht - zur Einstellung in den Schuldienst - zu verhelfen."

Dem Grundgesetz wurde damals keine Geltung verschafft.

Sie haben hier und heute die Möglichkeit, nach 5 Jahren endlich dem Grundgesetz Geltung zu verschaffen.

Ich bin bereit, bereits morgen meine Tätigkeit als Lehrer wieder aufzunehmen.

Matthias Wietzer übergibt dem Gericht die Erklärung der 5 Mitglieder des Parlamentarischen Rates, den Briefwechsel mit dem ehem. Niedersächsischen Justizminister Schwind und den Brief des Amtsrichters Ulrich Vultejus.

Rechtsanwalt Fricke:

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Richter.

Auf zwei Komplexe, die im vorliegenden Verfahren im Mittelpunkt stehen, möchte ich eingehen:

- auf das Recht eines Bürgers eines Landes, auch eines Bürgers, der sich für den öffentlichen Dienst bewirbt, sich politisch in einer Partei zu betätigen, die nicht verboten ist, die in der politischen Auseinandersetzung der heutigen Tage mitwirkt;
- auf die Aufgaben der Justiz bei der Entscheidung über Berufsverbotsmaßnahmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinen Entscheidungen im 12. Band und im 17. Band auf die Bedeutung des Artikels 21 Abs. 2 GG - das Parteienprivileg - besonnen. Es hat ausgeführt:

"...Die Rechtsordnung kann nicht ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die verfassungsrechtlich eingeräumte Freiheit, eine Partei zu gründen und für sie im Verfassungsleben zu wirken, nachträglich als verfassungswidrig behandeln... Die Anhänger und Funktionäre einer solchen Partei handeln, wenn sie die Ziele ihrer Partei propagieren und fördern, sich an Wahlen beteiligen, im Wahlkampf aktiv werden, Spenden sammeln, im Parteiapparat tätig sind oder gar als Abgeordnete sich um ihren Wahlkreis bemühen, im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz".

Sämtlichen hier im Saal Anwesenden ist bekannt, daß das Bundesverfassungsgericht im Beschluß von 1975 anders entschieden hat, obwohl es keinerlei Anlaß dazu hatte, das Parteienprivileg des Art. 21 GG anzusprechen. Es ging in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 ja um einen Studenten, der sich für die Roten Zellen betätigt hatte, deshalb nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Fall dann zum Anlaß genommen, von seiner bisherigen Rechtsprechung zum Parteienprivileg abzurücken, Ausführungen über die "Verfassungsfeindlichkeit" von Parteien zu machen, das Parteienprivileg auszuhöhlen.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes, den ich zuvor zitiert habe, differenziert nicht zwischen "Bürgern" und "Beamten". Hier wird auch nicht differenziert zwischen "faktischen Nachteilen", die dem Beamten aus seiner Tätigkeit für eine nicht verbotene Partei entstehen einerseits, der "Beabsichtigung des Nachteils für die Partei" andererseits. Dies alles ist auch lebensfremd. Wenn einem Beamten das Recht genommen wird, für eine nicht verbotene Partei zu kandidieren, für sie tätig zu sein, ist dies ein nicht lediglich faktischer Nachteil für die Partei, es drängt sich der Eindruck auf, daß dieses ein sehr zielgerichteter Nachteil sein soll.

Diese Entwicklung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist politisch zu werten. Will man - wie es die Väter des Grundgesetzes in ihrer hier aus-

zugswise verlesenen Erklärung getan haben - den wirklichen Willen des Verfassungsgesetzgebers herausfinden, ist es erforderlich, den Art. 21 zur Grundlage der Entscheidung auch dieses Gerichts zu machen. Hiernach ist Benachteiligung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst wegen seiner Tätigkeit für eine nicht verbotene Partei unzulässig.

Eine Vielzahl einschlägiger Urteile von Obergerichten zeichnet sich dadurch aus, daß sie diesen Versuch einer Auslegung der Verfassung, wie sie der Grundgesetzgeber gewollt hat und verabschiedet hat, nicht vornimmt.

Zum Zweiten:

Ich habe mir gestern abend einmal die Entscheidung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Art. 12 - Freiheit der Berufswahl - angeschaut. Hier ist über einen langen Zeitraum festzustellen, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung - insbesondere das Bundesverfassungsgericht - sehr ausführlich und detailliert sich mit staatlichen Beschränkungsmaßnahmen gegen die Berufsfreiheit auseinandergesetzt hat, so gibt es etwa allein zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Berufsfreiheit von Astrologen.

Seit mehreren Jahren zeichnet sich die höchstrichterliche Rechtsprechung dadurch aus, daß sie den Behörden einen "Ermessensspielraum" insbesondere in solchen Verfahren wie dem hier zu entscheidenden Verfahren zubilligt. Einen vorläufigen Höhepunkt erreicht eine solche Rechtsprechung dann, wenn im Urteil des Landesarbeitsgerichtes Niedersachsen in Sachen Matthias Wietzer ./.. Land Niedersachsen ausgeführt wird:

"Die von dem beklagten Land getroffene Beurteilung des Klägers als Lehrer für die Fächer Sozialkunde und Sport ist nach alledem frei von Rechtsirrtum. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch eine andere Entscheidung des beklagten Landes nicht vertretbar gewesen wäre."

Diese Entwicklung zeigt den Niedergang juristischer Kultur. Während seit etwa 100 Jahren - allerdings mit sehr erheblichen Unterbrechungen in den Jahren 1914-18 und 1933-45 - von der Rechtswissenschaft sehr starkes Gewicht auf die Rolle der 3. Gewalt gelegt wurde, sehr eingehend Freiheitsbeschränkungen des Staates gegenüber Bürgern untersucht, teilweise gehandelt wurden, zieht sich die Rechtsprechung anscheinend in der neueren Zeit aus solchen Auseinandersetzungen heraus. Dies nach dem Motto: Es ist eine politische Entscheidung, wenn Berufsverbote verhängt werden, diejenigen, die diese politische Entscheidung getroffen haben, sollen hierfür auch verantwortlich sein.

Gleichzeitig wird damit die politische Entscheidung der CDU-Landesregierung, die die Macht hat, eine solche Entscheidung zu treffen, sanktioniert, sie wird hingenommen.

Drittens: wie weiter?

In diesem Verfahren Matthias Wietzer ./.. Land Niedersachsen wie auch in anderen Berufsverbotsverfahren kann man so vorgehen, wie es etwa die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" (FAZ) für die Auseinandersetzung mit Kommunisten empfiehlt.

Ich zitiere aus der "FAZ" vom 07.10.1978:

"Das Einsickern in den öffentlichen Dienst ist vielmehr für die Kommunisten ein Etappenziel auf dem Weg zur Gleichberechtigung mit den demokratischen Parteien. Das Verkümmern der Abwehr gegen kommunistische Beamte ist Teil der Legalisierung ihrer Partei und ein Stück des Abbaus dessen, was führende SPD-Politiker in sträflichem Leichtsinne 'primitiven Antikommunismus' genannt haben... Als ob nicht Antikommunismus die Existenz der Bundesrepublik von den Ursprüngen her begleitet hätte."

Ich zitiere weiterhin aus der "FAZ" vom 14.10.1978:

"Jetzt konzentriert sich der Kampf auf die Lehrer. Hier wollen die Kommunisten zwei Chancen wahrnehmen. Auf der einen Seite kann man - vielleicht vorsichtig - es geht um Positionen - Schulkinder beeinflussen. Auf der anderen Seite kann man sich als gleichberechtigte Partei dem Volk vorführen."

Was für ein tiefer Respekt trieft aus diesen Zeilen - ich meine vor der parlamentarischen Demokratie.

Wenn in der politischen Praxis und der Rechtsprechung dieser Weg weiter beschritten wird, dann tut man genau das, was man den Kommunisten vorwirft.

Dann muß man sich aber auch darüber im klaren sein, daß ein solches Vorgehen auf erheblichen politischen Widerstand stoßen wird. Ich überreiche Ihnen hierzu eine Erklärung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen

vom 15.11.1983, aus der ich mir erlaube zu zitieren:

"Seit mehr als 5 Jahren wird unserem Mitglied und Kollegen Matthias Wietzer aus politischen Gründen die Einstellung als Grund- und Hauptschullehrer in den Schuldienst des Landes Niedersachsen verwehrt. Vorgeworfen werden ihm Kandidaturen und weitere vom Grundgesetz geschützte Aktivitäten für die Deutsche Kommunistische Partei und den Marxistischen Studentenbund Spartakus. Wir können in diesen Kandidaturen und in anderen Aktivitäten für zugelassene politische Organisationen keinerlei Vergehen sehen. Nach unserer Auffassung muß es vielmehr als ein Verdienst angesehen werden, wenn sich Bürger z.B. durch die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts in der Gestaltung des politischen Lebens engagieren. Wir können auch nicht der Argumentation folgen, daß derjenige, der dies als Kandidat der DKP tue, sich somit für 'verfassungsfeindliche' Ziele einsetze. Die politische Auseinandersetzung mit dem Programm der DKP muß in unserer Gesellschaft auf politischem Wege möglich sein. Administrative Maßnahmen gegen Mitglieder dieser Partei vertragen sich nicht mit diesem Grundsatz."

Man kann natürlich auch als Gericht weiter verfahren wie es etwa die höchstgerichtliche Rechtsprechung tut. Die Bezirksregierungen verfahren ja in ihren Ablehnungsbescheiden so. Die Qualität der Tätigkeit der Bezirksregierung scheint sich nur noch darin zu unterscheiden, wieviel Urteile sie zitieren. Die Bezirksregierung Weser-Ems zitiert etwa sehr viel mehr Urteile als die Bezirksregierung Braunschweig. Ich habe, als mich zu einem gewissen Zeitpunkt der Auseinandersetzung um die Berufsverbote die eintönigen und stereotyp dieselben Sätze wiederholenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zu sehr verdrossen, einfach mal zum Grundgesetz gegriffen. Das Grundgesetz hat sehr klare Entscheidungen getroffen. Die Artikel 21, 3, 33 GG sind eindeutig. Wer diese klaren Entscheidungen des Verfassungsgebers liest, sie akzeptiert, weiß, was er zur Grundlage einer Entscheidung in einem solchen Berufsverbotsfall machen kann und muß.

Ich fordere die Kammer auf, entsprechend diesen klaren Verfassungsregelungen zu entscheiden, die angefochtenen Bescheide aufzuheben sowie die Bezirksregierung zu verurteilen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Praxis der Berufsverbote und auch die Praxis gerichtlicher Verfahren wie dieses Verfahrens wird, wenn nicht eine grundlegende Änderung eintritt, weiterhin auf zunehmenden Widerstand im In- und Ausland stoßen. Ich möchte Ihnen eine Erklärung der französischen Organisation der Internierten, Deportierten und Widerstandskämpfer FNDIRP aus Hannovers Partnerstadt Perpignan übergeben, aus der ich mir erlaube, wie folgt zu übersetzen:

"Als ehemalige Gefangene in faschistischen Konzentrationslagern können wir nicht verstehen, wie man solche Art von einem Gesinnungsprozeß 38 Jahre nach Beendigung des Faschismus in Ihrem Land durchführen kann."

Diese Erklärung, wie die zuvor übergebenen Erklärungen, stammen von ernsthaften Leuten, Menschen, die sich um die Entwicklung der Demokratie in unserem Lande Sorgen machen. Ich fordere das Gericht auf, sich ernsthaft mit diesen Äußerungen auseinanderzusetzen.

Rechtsanwalt Fricke übergibt die Erklärung des GEW-Landesverbandes Niedersachsen, der FNDIRP aus Perpignan sowie weitere Unterschriftenlisten der Niedersächsischen Initiative gegen die Berufsverbote, die die Einstellung von Matthias Wietzer fordern.

Richterin Hartermann (zu den Vertretern der Bezirksregierung):

Wollen Sie darauf erwidern?

Vertreter der Bezirksregierung:

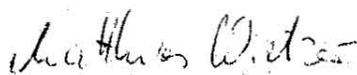
Nein.

Rechtsanwalt Fricke:

Die Bezirksregierung zeichnet sich durch Sprachlosigkeit aus.

Richterin Hartermann:

Gemäß § 116, Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird eine Entscheidung zugestellt werden. In 14 Tagen können Sie die Entscheidung in der Geschäftsstelle abfragen.


(Matthias Wietzer)


(Detlef Fricke)

Was wird jetzt aus Matthias Wietzer?

Über die Hintergründe des Falles Wietzer berichteten wir schon in unserer Ausgabe vom 15.11.83 (Seite 3). Inzwischen fand der Prozeß des Lindener Lehrers, dem man keine Arbeit geben will, weil er u.a. für die DKP kandidiert hatte, statt. Das Urteil soll Anfang Dezember verkündet werden. Es war ein merkwürdiger Prozeß, bei dem das Gericht schwieg und keinerlei Fragen zur Sache stellte. In Schweigen hüllten sich auch die Vertre-



ter der Bezirksregierung Braunschweig. Wietzer und sein Anwalt durften dagegen 1 1/2 Stunden lang reden. Kann man so die Wahrheit finden?

aus: "Lindener Kurier" 30.11.83

Erklärung nach zehn Jahren Berufsverbotspraxis in der Bundesrepublik Deutschland

von den ehemaligen Mitgliedern des Parlamentarischen Rates

Hanns Heinz Bauer, Dr. Georg Diederichs, Prof. Dr. Fritz Eberhard, Karl Kuhn und Dr. Elisabeth Selbert

Wir dokumentieren den Wortlaut der „Erklärung nach 10 Jahren Berufsverbotspraxis in der Bundesrepublik Deutschland“, die von fünf Mitgestaltern des bundesdeutschen Grundgesetzes, ehemaligen Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, zugleich sämtlich Mitglieder der SPD, unterzeichnet wurde:

Wir ehemaligen Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die wir am 23. Mai 1949 das von uns erarbeitete Grundgesetz unterzeichnet haben, sehen in der Berufsverbotspraxis, wie sie durch den sogenannten Radikalerlaß vom 28. 1. 1972 aufgelöst wurde — auch nach den inzwischen erfolgten Korrekturen — eine Gefahr für die von uns gewollte freiheitlich-demokratische Grundordnung. Wir sehen diese Gefahr nicht nur in dem vom Grundgesetz unseres Erachtens nicht gedeckten Ausschluß einzelner Personen vom öffentlichen Dienst, sondern mindestens ebenso sehr in der allgemeinen Verunsicherung, insbesondere der Jugend, durch die inzwischen entwickelte

Verfassungsschutzpraxis.

Wir wollten in der Tat nach der schmählischen Zerstörung der Weimarer Republik eine wahrhafte Demokratie. Der Abwehr von Verfassungsfeinden sollten insbesondere die folgenden Artikel dienen: Artikel 18 über die Verwirkung von Grundrechten, wenn sie „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht“ werden, Artikel 21 Abs. 2 über das Verbot von Parteien.

Weil wir im Dritten Reich den Mißbrauch der Macht von Exekutivorganen erlebt und zum Teil erlitten hatten, haben wir bewußt in beiden Artikeln die Entscheidung über Verfassungswidrigkeit

dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Wir haben damals sorgfältig überlegt, ob etwa ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu lange dauern würde, während eine rasche Entscheidung zur Verteidigung der Demokratie erforderlich

Im Wortlaut

sein könnte. Wir meinten aber, eine einstweilige Verfügung des Bundesverfassungsgerichts könnte gegebenenfalls rasch genug erfolgen.

Andererseits wurde die Feststellung der Verwirkung der Grundrechte und ihres Ausmaßes dem Bundesverfassungsgericht mit der ausdrücklichen Begründung vorbehalten, sie könnten sonst durch eine Polizeimaßnahme außer Kraft gesetzt werden.

Wir halten jedes Unterlaufen der Alleinzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts — auch ein Unterlaufen durch Verwendung des Begriffes „verfassungsfeindlich“ — für unzulässig, gerade im Interesse der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die unseres Erachtens im Verbotsurteil gegen die Sozialistische Reichspartei vom Bundesverfassungsgericht richtig interpretiert wurde. (Urteil vom 23. 10. 1952, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 2. Band, Nr. 1 — S. 1 bis S. 79; Leitsatz Nr. 2 „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den

grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Wir bitten Bundesregierung und Länderregierungen, dem Grundgesetz, insbesondere den Artikeln 3, 18, 21 und 33 voll zur Geltung zu verheifen.

Hanns Heinz Bauer
Dr. Georg Diederichs
Prof. Dr. Fritz Eberhard
Karl Kuhn
Dr. Elisabeth Selbert

aus: "UZ", 27.3.82

Diese Dokumentation soll schnell viele Menschen erreichen und zur aktiven Solidarität bewegen. Sie wird deshalb kostenlos abgegeben. Damit uns auch in Zukunft eine effektive Informationstätigkeit möglich ist, bitten wir Sie um eine angemessene Spende. Unser Konto:

Niedersächsische Landesinitiative gegen Berufsverbote/Matthias Wietzer, Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 13077643, BLZ 25050180